

23/SN-273/ME

**Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst**

Zahl: LAD-VD-545/47-1993

Eisenstadt, am 7.4.1993

Luftfahrtgesetz, weiterer
Novellierungsvorschlag; Luftfahrt-
hindernisse; StellungnahmeTelefon (02682)-600
Klappe 2220 Durchwahl

zu Zahl: 5810/14-7/93

Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft
und VerkehrRadetzkystraße 2
1031 Wien

betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 18	-GE/19. 13
Datum: 16. APR. 1993	
Verteilt 21. April 1993 <i>Ja</i>	

D. Kleinzerber

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Luftfahrtgesetz geändert wird, gibt das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgende Stellungnahme ab:

Die zusätzliche Aufnahme der Seil- und Drahtverspannungen im Katalog der Luftfahrthindernisse (§ 85 Abs. 2 lit.c des Entwurfes) verbunden mit der Verpflichtung des Landeshauptmannes zur Führung und Evidenthaltung vollständiger Verzeichnisse von Luftfahrthindernissen bedeutet eine weitere Mehrbelastung der Landesverwaltung. Das gleiche gilt für die damit in Zusammenhang stehenden Verfahren auf Erteilung entsprechender Ausnahmegewilligungen (§§ 91b, 91c und 92 des Entwurfes).

Beim Amt der Burgenländischen Landesregierung werden Luftfahrtangelegenheiten bislang von einem Bediensteten der Entlohnungsgruppe c zusätzlich zu anderen Aufgaben im Bereich des Kraftfahrrechtes wahrgenommen. Unter Bedachtnahme auf die Übertragung zusätzlicher Aufgaben im Vollziehungsbereich des Eisenbahn- und Schiffsrechts wird bei Inkrafttreten des vorliegenden

- 2 -

Entwurfes die Beistellung zumindest eines weiteren Bediensteten der Verwendungsgruppe b erforderlich werden.

Der vorgeschlagene Entwurf wird daher wegen der damit verbundenen Kostenfolgen für das Land abgelehnt. Sollte der Bund dennoch von seinem Vorhaben nicht abgehen, wird darauf hingewiesen, daß diesfalls vor Inkrafttreten des Gesetzes die Kostentragung im Rahmen des Finanzausgleichs geregelt werden muß.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Rauchbauer eh.
(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.:



Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 7.4.1993

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,
1017 Wien, 25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landes-
amtsdirektoren),
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Rauchbauer eh.
(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.: